

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 2 vom 22.01.2020

- 1./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan für das Haushaltsjahr 2020

- 2./ **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)**
hier: Aufgebot



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung– beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachungsanordnung
Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan
für das Haushaltsjahr 2020

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 20.12.2019 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Mit Schreiben vom 17.01.2020 teilte der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, die Anzeige zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 22.1.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus – Amt 20 Kämmerei, Kaiserstraße 85, Zimmer 216, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 22. Januar 2020



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Haan
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) - hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluss vom 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 100.512.984 €
 dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 100.204.835 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 95.576.050 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 93.184.754 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.445.776 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 43.886.993 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 32.704.418 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.612.700 €
 festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 47.915.592 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt. § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Folgende Haushaltsansätze wurden mit einem Sperrvermerk versehen:

Maßnahme	Betrag	Produktsachkonto
Korruptionsbeauftragung RPA	21.000,00	010600.529190
Mängel-App	5.000,00	011000.542900

Mobile Toiletten	5.000,00	020110.529190
Mitfahrbank-App	5.000,00	120110.521221
Berme Böttinger Str.	25.000,00	120110.785200
Lastenfahrräder	4.000,00	140000.783120

§ 7

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden lt. der geltenden Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 219 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 433 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 421 v. H. |

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

2. ku-Vermerke:

Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

2./

Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr: **3091858559** und Nr. **3095163717** ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinland), wird/werden gemäß der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

STADT-SPARKASSE HAAN
DER VORSTAND

42781 Haan, den 08.01.2020